

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 25. Februar 2022	Nr. 20
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Ordnung zur Regelung des Studien- und Lehrbetriebes an der Hochschule für
Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) während der Coronavirus-
SARS-CoV-2-Epidemie
- Studien- und Lehrbetriebsordnung (SLBO) -
Vom 9. Februar 2022.....

262

Ordnung zur Regelung des Studien- und Lehrbetriebes an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) während der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie

- Studien- und Lehrbetriebsordnung (SLBO) -

Vom 9. Februar 2022

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat gemäß § 13 Absatz 3 i. V. m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637), in seiner 277. Sitzung vom 09.02.2022 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Studien- und Lehrbetriebes an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) während der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie - Studien- und Lehrbetriebsordnung (SLBO) beschlossen, die nach Zustimmung durch den Ministerpräsidenten hiermit veröffentlicht wird.

§ 1

Ziel dieser Ordnung

- (1) Ziel dieser Ordnung ist es, der htw saar zu ermöglichen, den Herausforderungen, die durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie entstehen oder entstanden sind, hinsichtlich Lehre und Studium zu begegnen.
- (2) Das Präsidium und die Prüfungsausschüsse werden bei der Ausübung der ihnen durch diese Ordnung verliehenen Befugnisse die Wissenschaftsfreiheit und die sonstigen Grundrechte der betroffenen Hochschulmitglieder angemessen berücksichtigen.

§ 2

Prüfungen und Prüfungsordnungen

- (1) Die Form der in den studiengangspezifischen Anlagen zur ASPO geregelten Prüfung kann durch die Prüfungsausschüsse durch eine andere Form ersetzt werden. Des Gleichen kann durch die Prüfungsausschüsse die in den studiengangspezifischen Anlagen zur ASPO geregelte Dauer der Prüfungsleistung geändert werden. Darüber hinaus können die Prüfungsausschüsse im Rahmen der ihnen nach § 35 ASPO zugewiesenen Aufgaben von der ASPO abweichende Regelungen treffen. Das Präsidium erlässt Handreichungen für eine möglichst einheitliche Durchführung.
- (2) Im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/2022 wird die Pflichtanmeldung zu Prüfungen ausgesetzt. Die Studierenden sind aber berechtigt, an den für sie in ihrem Studiengang angebotenen Prüfungen teilzunehmen.
- (3) Prüfungen, die im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/2022 nicht bestanden werden, gelten als Freiversuch und bleiben ohne Anrechnung auf die Zahl der Fehlversuche. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen, die im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/2022 nicht bestanden werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Bachelor- oder Master-Abschlussarbeiten und die damit zusammenhängenden Kolloquien.
- (4) Vor dem Erlass von Regelungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sind die Prüfungsausschüsse gehalten, das Benehmen mit dem Präsidium und dem Studierendenservice herbeizuführen.

(5) Die Regelungen der ASPO zum Nachteilsausgleich, zum Rücktritt von einer Prüfung sowie zum Verstoß gegen Prüfungsvorschriften gelten unverändert.

(6) In Studiengängen des dualen Studiums, die in Kooperation mit Bildungseinrichtungen gemäß § 92 Absatz 2 SHSG durchgeführt werden, in Studiengängen der Fakultät für Sozialwissenschaften in denen spezielle prüfungsrechtliche Vorgaben zur staatlichen Anerkennung vorgehen und in den praxisintegrierenden Bachelor Studiengängen Pflege (B.Sc.) und Angewandte Hebammenwissenschaften (B.Sc.) finden die Absätze 1, 2 und 3 keine Anwendung.

§ 3

Lehrveranstaltungen

(1) Hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung von Lehrveranstaltungen kann das Präsidium Regelungen erlassen. Zulässig ist, dass Lehrveranstaltungen vollständig entfallen oder ganz oder teilweise aus einem in ein anderes Semester sowie aus der Vorlesungszeit in davor oder danach liegende Zeiten verschoben werden.

(2) Lehrinhalte sind in der Regel nicht in der Präsenzlehre, sondern digital zu vermitteln. Die Entscheidung, ob der Lehrinhalt digital vermittelt werden kann, trifft im Zweifel die Studien-dekanin/der Studiendekan. Der Entscheidung ist Folge zu leisten (§ 27 Absatz 6 SHSG). Für die Anrechnung digitaler Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung gilt die LVVO. Eine Lehrveranstaltung, die in Präsenz gelehrt werden muss und aus Sicherheitsgründen in kleinere Gruppen geteilt wird, ist so durchzuführen, dass das zusätzlich anfallende Deputat minimiert wird.

(3) Sofern Lehrveranstaltungen entfallen, können diese nicht auf das Lehrdeputat angerechnet werden.

§ 4

Fristen und Termine

(1) Termine und Fristen, die an die Regelstudienzeit oder an die Anzahl der Fachsemester geknüpft sind, werden für Studierende, die in einem Hochschulstudiengang im Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 eingeschrieben sind, um jeweils ein Semester hinausgeschoben bzw. verlängert. Gleiches gilt für Studierende, die beurlaubt oder zu einem Studiengang als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern dem berufsrechtliche Regelungen entgegenstehen.

§ 5

Einschreibung

(1) Das Präsidium erlässt unter Einhaltung landesrechtlicher Vorgaben zum Hochschulzulassungsrecht Regelungen betreffend die Einschreibung, insbesondere hinsichtlich der Einschreibungsfristen und des Zeitpunkts, bis zu dem das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung und der sonstigen Einschreibevoraussetzungen nachgewiesen sein müssen.

(2) Die Frist zum Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Studium eines Studienganges, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, kann angemessen, höchstens auf insgesamt 12 Monate, verlängert werden; das Präsidium kann auch hierzu Regelungen treffen.

(3) Studierende, die im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022 das Studium erfolgreich abschließen könnten und die ausstehenden Prüfungen coronabedingt nicht ablegen, können diese nachholen und müssen hierfür im Folgesemester nicht eingeschrieben sein. Auf Antrag kann der Verwaltungsbeitrag in begründeten Fällen erstattet werden.

§ 6

Bestimmungen hinsichtlich der vom Präsidium und den Prüfungsausschüssen getroffenen Regelungen

(1) Regelungen, die das Präsidium und die Prüfungsausschüsse in Ausübung der ihnen durch diese Ordnung gegebenen Befugnisse erlassen, können von den Regelungen der Ordnungen der Hochschule abweichen. Die erlassenen Regelungen gelten als Ordnungen der Hochschule; erlassene Regelungen im Sinne des § 2 gelten als spezielle Regelungen zu den Prüfungsordnungen.

(2) Soweit Regelungen in den Ordnungen der Hochschule in der Fassung, die zu Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 gilt, den Regelungen, die das Präsidium und die Prüfungsausschüsse in Ausübung der ihnen durch diese Ordnung gegebenen Befugnisse erlassen hat, widersprechen, sind die Regelungen in diesen Ordnungen insoweit nicht anwendbar.

(3) Regelungen, die das Präsidium und die Prüfungsausschüsse in Ausübung der ihnen durch diese Ordnung gegebenen Befugnisse erlässt, werden veröffentlicht.

(4) Regelungen des Präsidiums und der Prüfungsausschüsse, die aufgrund dieser Ordnung erlassen wurden, können jederzeit durch Beschlüsse des Senats oder der Fakultätsräte im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit aufgehoben oder ersetzt werden.

§ 7

Verhältnis dieser Ordnung zu den übrigen Ordnungen der htw saar

Die Bestimmungen dieser Ordnung gehen widersprechenden Regelungen in den übrigen Ordnungen oder Geschäftsordnungen der htw saar vor.

§ 8

Berichtspflicht

Die htw saar berichtet der Staatskanzlei auf Anforderung über die erlassenen Regelungen und die getroffenen Maßnahmen.

§ 9

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie wird an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ bekanntgemacht und im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes sowie auf der Startseite der Homepage der htw saar unter der Rubrik „Aktuelles“ im Abbinder veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt mit Ausnahme von § 5 Abs. 3 zum 31.03.2022 außer Kraft. § 5 Abs. 3 tritt zum 30.09.2022 außer Kraft.

Saarbrücken, den 14.02.2022



Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard

Präsident der htw saar